



## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1930.

Sitzung vom 4. September 1930.

**1895. Quartierplan.** Der Gemeinderat Dietikon übermittelte am 24. April 1929 den Quartierplan Nr. 2 über das Gebiet zwischen der Weingerstraße und dem Oberwasserkanal der E.K.Z. einerseits, der Überlandstraße und dem Stationsareal andererseits. Der Plan wurde erstmals im Amtsblatt Nr. 22 vom 15. März 1929 publiziert. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 19. April 1929 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse eingingen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Eine vorläufige Prüfung des Quartierplanes ergab, daß eine Genehmigung nicht vorgenommen werden konnte. Den Grund hierfür bildete eine Quartierstraße, die längs des Limmattweges unmittelbar am Oberwasserkanal der E.K.Z. in einer Entfernung von bloß 40 bis 50 m von der Weingerstraße in die Überlandstraße eingeführt werden sollte. Da die Zahl von einmündenden Straßen in große Verkehrswege nicht ohne ganz zwingende Gründe vermehrt werden sollte, wurde der Gemeinderat eingeladen, die Vorlage einer Umarbeitung zu unterziehen.

2. Nach langwierigen Verhandlungen mit den Grundeigentümern, wobei speziell seitens der E.K.Z. gegen die Auflassung der beanstandeten Quartierstraße Stellung genommen wurde, gelang es dem Gemeinderat, die Grundeigentümer zur Unterzeichnung des umgearbeiteten Quartierplanes zu bewegen. Derselbe wurde vom Gemeinderat im Amtsblatt vom 25. Juli 1930 neuerdings publiziert. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. August 1930 ist zu entnehmen, daß gegen die abgeänderte Planvorlage keine Einsprachen eingegangen sind.

3. Das Gebiet des Quartierplanes wird durch 2 Längsstraßen und 2 kurze Querverbindungen erschlossen. Das Quartierplangebiet grenzt nur auf ganz kurze Anstoßlänge an die neu erbaute Überlandstraße im Limmattal. Längs des Oberwasserkanals ist eine ideelle Baulinie gezogen. Bezüglich der Aufteilung des Landes durch die vorgesehenen Quartierstraßen gibt der neue Plan zu keinen Bemerkungen mehr Anlaß.

Der Quartierplan wird auf der nordwestlichen Seite durch die Weingerstraße (Gemeindestraße III. Klasse) begrenzt. Die Baulinien dieser öffentlichen Straße sind im öffentlichen Verfahren noch nicht festgesetzt und genehmigt. Es ist nicht angängig, Baulinien einer öffentlichen Straße im Quartierplanverfahren festzusetzen. Die Baulinien öffentlicher Straßen, welche für einen Quartierplan den Rahmen zu bilden haben, müssen vorgängig der Durchführung des Quartierplanverfahrens festgesetzt und genehmigt sein. Streng genommen hätte die Vorlage auch aus diesem Grunde an den Gemeinderat Dietikon zurückgewiesen werden müssen. Weil sich indessen die Genehmigung bereits durch die notwendig gewordene Umarbeitung lange verzögert hat, empfiehlt es sich, ausnahmsweise von der Rückweisung Umgang zu nehmen. Immerhin dürfen die Baulinien der Weingerstraße nicht als Teil des Quartierplanes betrachtet, sondern sie müssen von diesem getrennt behandelt werden. Die Abstände der Baulinien sind genügend, und es gibt die Vorlage, außer der Bemerkung prinzipieller Natur, zu keinen weiteren Einwendungen mehr Anlaß.

Die Niveaulinien weisen nur unwesentliche Steigungen auf.  
— Bezüglich der zeichnerischen Andeutungen der in der Weininger- und den Quartierstraßen vorgesehenen Kanalisationen kann mit der Genehmigung des Quartierplanes keinerlei Festsetzung vorgenommen werden, weil Angaben über die Vorflut und Höhenlage der Zementrohre ermangeln.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die abgeänderte Festsetzung des Quartierplanes Nr. 2 des Gebietes zwischen Weiningerstraße, Limmatweg, Überlandstraße und Bahngebiet in Dietikon wird gemäß der im Amtsblatt vom 25. Juni 1930 erfolgten Publikation genehmigt.

II. Die in Verbindung mit dem Quartierplan Nr. 2 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Weiningerstraße (III. Klasse) mit 18 m Abstand werden genehmigt.

III. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, bei der künftigen Festsetzung von Quartierplänen die im Bericht der Baudirektion enthaltenen Bemerkungen bezüglich der Baulinien der öffentlichen Straßen zu beachten.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 4. September 1930.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

